

Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen
bei der Ablieferung von Pflichtstücken an die
Bayerische Staatsbibliothek nach Art. 4 des Gesetzes
über die Ablieferung von Pflichtstücken (PflStG)
vom 6. August 1986
- Pflichtstücke-Entschädigungsrichtlinien (PflStER) -

1. Bei Texten mit einer Auflage bis zu 500 Exemplaren und Herstellungskosten ab EUR 75.-, bezogen auf ein Exemplar der Auflage, ist auf Antrag in der Regel eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung beträgt

- bei einer Auflage bis zu 300 Exemplaren 100% der Berechnungsgrundlage,

- bei einer Auflage von 301 bis 500 Exemplaren 80% der Berechnungsgrundlage,

jedoch jeweils höchstens bis zur Hälfte des Laden- bzw. Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreises. Berechnungsgrundlage für die Entschädigung sind die Herstellungskosten (Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und Autorenhonorare) zuzüglich 40 v. H. hiervon als Gemeinkostenpauschale. Bei Büchern, die im Book-on-demand-Verfahren verlegt werden, werden die Herstellungskosten durch Multiplikation der Fortdruckkosten einer Seite mit der Seitenzahl des abzugebenden Textes berechnet.

2. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig Texte verlegen oder herstellen, gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab EUR 25.-, jedoch nicht bei Dissertationen und Habilitationsschriften.

3. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Als Förderung aus öffentlichen Mitteln gilt auch die Bereitstellung von Vorlagen aus dem Grundstockvermögen des Freistaats Bayern zur Reproduktion (z. B. durch Verfilmung oder Digitalisierung).

4. Anträge auf Entschädigung sind mit Ablieferung des Werkes, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen, unter Verwendung des Formblatts nach dem beigefügten Muster bei der Bayerischen Staatsbibliothek zu stellen. Der Antrag ist zu begründen; insbesondere sind dabei Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen (Art. 4 Abs. 2 PflStG).

Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.